

3. Sind § 18 Abs. 1 S. 2 der preuß. Personal-AbbauVo. vom 8. Februar 1924 (GS. S. 73) und § 5 Abs. 2 des preuß. Personalabbau-AbwüdlungsG. vom 25. März 1926 (GS. S. 105) gültig, soweit sie die weiblichen Beamten und Lehrer, die nach ihrer Zuruhefetzung geheiratet haben, unter Sonderrecht stellen?

III. Zivilsenat. Ur. v. 8. Juli 1927 i. S. Landeschulkasse (Wett.) w. Frau C. (Kl.). III 494/26.

I. Landgericht I Berlin.

Die Klägerin, die seit dem 1. April 1910 als lebenslänglich angestellte Volksschullehrerin in Spandau tätig war, wurde am 26. August 1924 auf Grund des § 15 PrPersAbbVo. in den einstweiligen und auf ihren Antrag am 17. Oktober 1924 gemäß § 17 mit Wirkung vom 1. Oktober an in den dauernden Ruhestand versetzt. Ihr Ruhegehalt wurde auf 1400 RM für das Jahr festgesetzt. Nachdem sie sich am 30. Dezember 1924 mit dem Lehrer C. verheiratet hatte, wurde ihr das Ruhegehalt vom 1. Mai 1925 an unter Bezugnahme auf § 18 PrPersAbbVo. entzogen. Der Oberpräsident hat den Anspruch der Klägerin auf Weiterzahlung des Ruhegehalts zurückgewiesen. Der Klage, mit der die Klägerin den bezeichneten Anspruch gegen die Landeschulkasse geltend macht, hat das Landgericht stattgegeben. Die von der Beklagten unmittelbar zum Reichsgericht eingelegte Revision ist zurückgewiesen worden.

Gründe:

Daß die Klägerin mit rechtlicher Wirksamkeit in den dauernden Ruhestand versetzt und daß ihr daraus ein Anspruch auf Ruhegehalt erwachsen ist, steht außer Zweifel. Die aus §§ 59 und 17 PrPersAbbVo. zu entnehmende Vorschrift, auf der die bezeichnete Maßnahme beruht, findet ihre Grundlage in Art. 18 Abs. 1 unter a verb. mit Art. 3 § 6 PrPersAbbVo. Die Sondervorschriften in Art. 14 Abs. 1 und Abs. 4, später 5, schließen die Anwendung dieser Bestimmungen in Fällen der vorliegenden Art nicht aus. Zwar konnte hiernach das Dienstverhältnis der verheirateten Lehrerinnen im Dienste der Länder und Gemeinden, wenn ihre wirtschaftliche Versorgung sichergestellt war, durch Kündigung ohne Gewährung von Ruhegehalt gelöst werden, und ein gleiches galt gegenüber den ver-

heirateten Lehrerinnen im einstweiligen Ruhestand. Allein die Vorschriften können ihrer Fassung wie ihrem Inhalt nach nur auf Lehrerinnen bezogen werden, die zur Zeit der Kündigung bereits verheiratet waren, nicht aber auf solche, die sich, wie die Klägerin, erst nach der Aufhebung des Dienstverhältnisses verheiratet haben. Bei dem Ausnahmecharakter der beiden Bestimmungen, die, wie noch darzulegen sein wird, sogar in ein verfassungsmäßiges Grundrecht der weiblichen Lehrer eingreifen, kann aber von einer entsprechenden Anwendung auf die Lehrerinnen der zweiten Art keine Rede sein. Im übrigen ist die Entscheidung der Verwaltungsbehörde über die Zurrufsetzung der Klägerin nach § 105 PrPersAbbVo. für die Beurteilung des streitigen vermögensrechtlichen Anspruchs maßgebend.

Fraglich ist allein, ob der Klägerin das Ruhegehalt für so lange, als ihre wirtschaftliche Versorgung nach dem Ermessen der zuständigen Behörde gesichert erscheint, vom 1. Mai 1925 an entzogen werden durfte. Als gesetzliche Unterlage für diese Maßnahme kommt für die Zeit bis zum Inkrafttreten der Vorschrift des § 5 Abs. 2 PrPersAbbVwG. vom 25. März 1926 der § 18 Abs. 1 S. 2 PrPersAbbVo. und von dem aus § 44 Nr. 10 des ersteren Gesetzes sich ergebenden Zeitpunkt an jener § 5 Abs. 2 selbst in Betracht. Diese Vorschriften sind weit genug gefaßt, um auch auf Lehrerinnen bezogen werden zu können, die erst nach ihrer Zurrufsetzung eine Ehe geschlossen haben, und bereiten auch — anders als der Art. 14 RVerfAbbVo. — durch ihren Inhalt einer solchen Anwendung kein Hindernis. Dagegen steht ein anderes und zwar durchgreifendes Bedenken der Annahme entgegen, daß sie die Entziehung des Ruhegehalts zu stützen vermögen. Sie enthalten ausgesprochene Ausnahmebestimmungen gegen weibliche Beamte und Lehrer. Die männlichen Beamten und Lehrer an den öffentlichen Schulen, die gemäß § 17 PrPersAbbVo. in den dauernden Ruhestand versetzt wurden, erlangten hierdurch einen Ruhegehaltsanspruch, der ihnen nicht genommen werden konnte. Dagegen wird der Ruhegehaltsanspruch der weiblichen Beamten von vornherein mit der sich aus § 18 Abs. 1 Satz 2 ergebenden Bedingung behaftet. Damit ist eine mit Art. 128 Abs. 2 RVerf. unvereinbare unterschiedliche Behandlung der beiden Gattungen von Beamten gegeben. Die Verfassungsvorschrift enthält ein mit sofortiger und unmittelbarer

Wirkung ausgestattetes Verbot, das gemäß Art. 143 Abs. 3 auch zugunsten der Lehrerinnen an öffentlichen Schulen Platz greift. Landesrechtliche Normen, die nach dem Erlaß der Reichsverfassung dem Verbot zuwider aufgestellt werden, sind unwirksam (RGZ. Bd. 102 S. 145, Bd. 106 S. 154). Der § 18 Abs. 1 Satz 2 würde dieser Folgerung nicht unterliegen, wenn er in § 1 des Ermächtigungsgesetzes vom 13. Oktober 1923 eine mittelbare Stütze fände. Dies trifft jedoch nicht zu. Der § 1 dieses Gesetzes stattete nur die Reichsregierung mit der Machtvollkommenheit aus, bei den Maßnahmen, die sie auf finanziellem, wirtschaftlichem oder sozialem Gebiete für erforderlich und dringend erachtete, von den Grundrechten der Reichsverfassung abzuweichen. Die Länder waren hierzu nicht befugt und konnten nur, soweit die Reichsregierung sie kraft ihrer Ermächtigung hierzu in den Stand setzte, die Grundrechte aufheben oder beschränken. Eine solche Handlungsfreiheit ist den Ländern, soweit die Außerkraftsetzung des Art. 128 Abs. 2 WRV. in Frage kommt, vom Reiche nicht eingeräumt worden. Insbesondere ist aus Art. 18 BrPersAbbVo. in der Fassung der Verordnung vom 28. Januar 1924 eine solche Ermächtigung nicht zu entnehmen. Unter den Vorschriften, auf die dort mit der Maßgabe verwiesen ist, daß die Länder berechtigt und verpflichtet seien, eine entsprechende Regelung zu treffen, ist die einzige die weiblichen Beamten betreffende Sondervorschrift der BrPersAbbVo. in Art. 14 nicht mitangeführt. Nun vertritt allerdings die preußische Regierung im Gegensatz zur Reichsregierung unter Hinweis auf Art. 10 Nr. 3 WRV. die Ansicht, daß der Art. 14 BrPersAbbVo. nur eine Richtlinie für die Landesgesetzgebung darstelle (s. Begr. des Entw. des BrPersAbbAbwG., Druckf. des preuß. Landt. 2. Wahlperiode 1. Tagung Bd. 7 S. 3040 flg., insbes. S. 3042 zu § 12), und sie glaubt, daß der § 18 Abs. 1 Satz 2 BrPersAbbVo. sich durchweg innerhalb der den Ländern damit vorgezeichneten Grenzen bewege. Dieser Ansicht kann jedoch nicht beigegeben werden. Der Art. 14 BrPersAbbVo. stellt, auch soweit er die weiblichen Beamten und Lehrer der Länder und Gemeinden betrifft, Vorschriften mit unmittelbarer und sofortiger Geltung auf und wendet sich nicht mit leitenden Rechtsätzen an die Gesetzgeber der Länder. Da er in Art. 18 nicht mitaufgeführt ist, so wären die Länder nicht gehalten, ihm durch die eigene Gesetzgebung zur Geltung zu verhelfen. Er würde also, wenn er keine unmittelbar verbindliche

Straf hätte, von vornherein zur Bedeutungslosigkeit beurteilt sein. Verfehlt wäre der Einwand, daß eine Tragweite der bezeichneten Art dem Art. 14 schon deshalb nicht beigegeben werden könne, weil das Reich gemäß Art. 10 Nr. 3 RVerf. über das Recht der Beamten der öffentlichen Körperschaften nur durch die Ländergesetzgebung auszugestaltende Grundsätze, nicht aber Rechtsätze mit sofortiger Wirkung aufstellen könne. Wie im allgemeinen die Frage zu beantworten ist, ob das Reich auf dem Gebiete der Grundsatzgebung an eine solche Schranke gebunden ist, kann auf sich beruhen. Auch wenn sie in dieser umfassenden Gestalt zu bejahen sein sollte, so muß sie doch für die Abbaumaßnahmen, welche die weiblichen Beamten und Lehrer der Länder und Gemeinden betreffen, verneint werden. Über die Rechtsstellung dieses Personenkreises hatte das Reich schon in der Verfassung und zwar gerade durch die Art. 128 Abs. 2 und 143 Abs. 3 Vorschriften erlassen, welche, wie der erkennende Senat schon entschieden hat (RGZ. Bd. 102 S. 145), für die Behörden und die Bevölkerung der Länder ohne weiteres bindend sind. Damit hat sich das Reich auf dem bezeichneten Gebiete von vornherein eine Zuständigkeit beigelegt, die es berechtigt, auch die von ihm für erforderlich erachtete Sonderstellung der weiblichen Beamten und Lehrer beim Personalabbau mit unmittelbarer Wirkung zu regeln. Die gegenteilige Annahme wäre damit unverträglich, daß innerhalb der ein organisches Ganzes bildenden Reichsverfassung die Grenzen der Gesetzgebungsgewalt bei der Regelung der in Frage stehenden Materie nur aus Art. 10 Nr. 3 in Verbindung mit Art. 128 Abs. 2 bestimmt werden können. Enthalten aber die Rechtsätze des Art. 14 RVerfAbbWo. unmittelbares Reichsrecht, so möchte die preussische Gesetzgebung dieses, soweit es noch einen Spielraum läßt, zwar ausbauen können, sie durfte aber nicht selbständige, die Grenzen der Ausgestaltung überschreitende Vorschriften neben sie setzen. Dies hat sie mindestens insoweit getan, als sie auch die weiblichen Beamten und Lehrer, die, wie die Klägerin, erst nach ihrer Zuruhelegung geheiratet haben, unter das Sonderrecht des § 18 Abs. 1 S. 2 RVerfAbbWo. und des ihm im RVerfAbbWoG. entsprechenden § 5 Abs. 2 gestellt hat. Zum wenigsten insoweit sind die beiden Vorschriften unwirksam.